



CH-3003 Bern, BSV, EKKJ

Bundesamt für Justiz
3003 Bern

Unser Zeichen: Lan
Sachbearbeiter/in: Andrea Ledergerber
Bern, 30. September 2010

**Vernehmlassung VE Bundesgesetz zur Umsetzung von Art. 123b der Bundesverfassung (BV)
über die Unverjährbarkeit sexueller und pornografischer Straftaten an Kindern vor der Pubertät
(Änderung des Strafgesetzbuches und des Militärstrafgesetzes)**

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Zustellung der Unterlagen zu obengenannter Vernehmlassung. Gerne nimmt die Eidgenössische Kommission für Kinder- und Jugendfragen (EKKJ) wie folgt dazu Stellung:

Allgemeines zum Ausführungsgesetz

Die EKKJ hatte sich seinerzeit für die Annahme des Gegenvorschlags zur Volksinitiative „Für die Unverjährbarkeit pornografischer Straftaten an Kindern“ (Unverjährbarkeitsinitiative) ausgesprochen¹. Am 30. November 2008 nahm der Souverän (Volks- und Ständemehr) die Volksinitiative jedoch an und die BV wurde mit Art. 123b ergänzt; damit wurde der Gegenvorschlag gegenstandslos.

Richtigerweise nahm nun der Bundesrat den Auftrag des Volkes entgegen und hat die Ausarbeitung eines Ausführungsgesetzes an die Hand genommen – dies ist grundsätzlich zu begrüßen, obwohl Art. 123b BV auch direkt anwendbar wäre. Da aber der neue Verfassungsartikel unbestimmte Rechtsbegriffe einführt, die sonst in der schweizerischen Rechtsordnung nicht gebraucht werden („Kinder vor der Pubertät“, „sexuelle und pornografische Straftaten an Kindern“), ist eine konkrete Definition dieser Begriffe dringend angezeigt. Der Vorentwurf mit dem dazugehörigen Bericht, durch das EJPD verfasst, ist von hoher Qualität und hat sich mit grosser Sorgfalt der Materie gewidmet. Dafür dankt die EKKJ.

¹ http://www.ekkj.admin.ch/c_data/d_07_ST_KPorno.pdf

Zur Unverjährbarkeit einzelner Straftatbestände

Konkret sieht der Vorentwurf, was die Unverjährbarkeit betrifft, eine Änderung von Art. 101 Abs. 1 StGB vor, indem ein neuer Buchstabe d hinzugefügt wird. Unverjährbar wären somit die Straftaten gem. Art. 187 Ziff. 1, 189, 190 und 191 StGB, wenn sie an Kindern unter zehn Jahren begangen wurden.² Die EKKJ begrüsst ausdrücklich diese Altersgrenze. Dieses Alter wurde von der internationalen Lehre und Forschung unbestritten als die Grenze genannt, bei der ein Kind vor der Pubertät steht (wobei es sich natürlicherweise um einen Durchschnittswert handeln muss). Ebenso begrüsst die EKKJ, dass die Unverjährbarkeit nur zur Anwendung gelangen wird, wenn der Täter/die Täterin erwachsen ist.

Die Einschränkung des Strafkataloges auf die Straftatbestände der sexuellen Handlungen mit Kindern, der sexuellen Nötigung, der Vergewaltigung, der Schändung i.w.S. und der Ausnützung einer Notlage, scheint der Schwere der Einengung des Verjährungsprinzips angemessen. Würde man den Begriff der „pornografischen Handlung“ zu extensiv auslegen, wären z.B. auch Fälle von Exhibitionismus oder sexueller Belästigung betroffen. Hier rechtfertigt aber die (je nach Fall) geringe vorhandene kriminelle Energie keine Verfolgung noch Jahrzehnte nach Begehung der Tat. Die EKKJ schliesst sich deshalb an dieser Stelle der Position des Bundesrates an.

Genitalverstümmelung darf nicht verjähren

Anderer Meinung ist die EKKJ beim Sachverhalt der Verstümmelung weiblicher Genitalien, wie sie im Art. 122a VE-StGB vorgesehen ist – ein laufender Vorentwurf, der auf die parlamentarische Initiative Roth-Bernasconi zurückzuführen ist, und zu dem sich die EKKJ bereits geäussert hat.³ Diese strafbare Handlung bezieht sich eben nicht nur auf eine Beeinträchtigung der körperlichen Integrität sondern hat klar und intrinsisch das Ziel, die sexuelle Lustempfindung, ja das ganze zukünftige sexuelle Leben des Kindes zu zerstören. Ein solch äusserst schweres kriminelles Verhalten, welches als Wesensmerkmal die sexuelle Qualität der Tat beinhaltet, muss zwingend in den Unverjährbarkeits-Katalog aufgenommen werden: Bei der Genitalverstümmelung handelt es sich um ein Delikt, welches zweifach Rechtsgüter verletzt: Das Rechtsgut der sexuellen Integrität und dasjenige der körperlichen Unversehrtheit. Durch den Tatbestand wird die eine Verletzung wesensmässig durch die andere bewirkt. Es wäre hier müssig, das eine Rechtsgut gegen das andere ausspielen zu wollen (grundrechtstheoretisch bzw. dogmatisch geht es hier um eine Grundrechtskonkurrenz verletzter Rechtsgüter des kindlichen Opfers).

Die Streichung dieser Handlungen gegen die sexuelle Integrität des Kindes aus dem Katalog von Art. 123b BV ist deshalb aus Sicht der EKKJ nicht nachvollziehbar und muss dringend rückgängig gemacht werden.

Festlegung des Täterkreises

Die EKKJ ist überzeugt, dass die Initianten nicht die Jugendliebe, die heute straffrei ist, neu unter Strafe setzen wollten – dieser Fehlentwicklung tritt der Bundesrat jedoch bereits mit der klaren Einengung des Strafkataloges entgegen. Es versteht sich nun von selbst, dass eine Ausführungsgesetzgebung von Art. 123b BV nur unter strengster Berücksichtigung des Willens des Verfassungsgebers erarbeitet werden kann. Bei der Festlegung des Täterkreises ist aber aus dem Wortlaut der Volksinitiative nicht ohne Weiteres erkennbar, dass es sich beim Täter um einen Erwachsenen handeln soll. Jedoch versteht sich bereits aus der ganzen Systematik des StGB, dass hier in diesem Sinne eine Ausnahme gemacht werden muss. Sogar schwerste Straftaten wie Völkermord, Kriegsverbrechen und terroristische Handlungen besitzen für Minderjährige in der Schweizer Rechtsordnung keine längere

² Die hier gemachten Ausführungen zum StGB sind sinngemäss auch auf das Militärstrafrecht anzuwenden.

³ http://www.ekkj.admin.ch/c_data/d_09_ST_SexVerst.pdf

Verjährungsfrist: Werden diese Handlungen von einer Person unter 18 Jahren begangen, verjähren sie somit nach fünf Jahren. Allgemein haben die Initianten, soweit ihr Wille rekonstruiert werden kann, eine Angleichung der Unverjährbarkeit gewisser Straftaten gegen Kinder gewünscht, welche sich an die in der Schweizer Rechtsordnung als besonders gravierenden Handlungen wie eben Völkermord, Terrorismus, etc. orientiert. Eine (versteckte) Intention der Initianten, pornografische Handlungen an Kindern sogar noch härter zu bestrafen als Völkermord oder Kriegsverbrechen, ist nicht ersichtlich. Deshalb ist die Einschränkung des Täterkreises auf Erwachsene sowohl von materieller als auch von rechtssystematischer und -theoretischer Warte zu begrüssen.

Rückwirkung

Die EKKJ schliesst sich, um für das kindliche Opfer einen möglichst grossen Schutz zu garantieren, der Meinung an, dass die Unverjährbarkeit auch für die vor dem 30. November 2008 begangenen Straftaten gelten muss, wenn sie an diesem Tag nach dem zum Zeitpunkt der Tat anwendbaren Recht noch nicht verjährt waren. Diese Regelung verstösst zwar gegen den Rechtsgrundsatz der *lex mitior* (Art. 2 Abs. 2 StGB), wie er von der Lehre und auch immer wieder vom EGMR bestätigt wurde, in Anbetracht der Schubert-Praxis und des klaren Willens des Gesetzgebers, älteres Recht zu brechen, ist aber eine andere Lösung nicht möglich.

Wir danken für die Kenntnisnahme unserer Vernehmlassungsantwort und hoffen, dass Sie unsere Bemerkungen berücksichtigen werden.

Mit freundlichen Grüssen

Sekretariat Eidgenössische Kommission für Kinder- und Jugendfragen (EKKJ)

www.ekkj.ch



Pierre Maudet
Präsident



Andrea Ledergerber
wiss. Sekretärin